

Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

der Deutschen Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53105 Bonn, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 6794,

vertreten durch das gemeinsam mit einem Prokuristen vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstands Dr. Karl-Gerhard Eick und dem Prokuristen Dieter Cazonelli,

und

der MagyarCom Holding GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB des Amtsgerichts Bonn unter HRB 7148 , (nachfolgend „TG“),

vertreten durch ihre gemeinsam zur Vertretung berechtigten Geschäftsführer Herrn Dr. Joachim Peckert und Herrn Wolfgang Hauptmann ,

wird,

nachfolgender

Ergebnisabführungsvertrag

geschlossen:

§ 1 Ergebnisübernahme

- (1) Die TG ist während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die Deutsche Telekom AG abzuführen. Als Gewinn gilt der um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den nach § 300 AktG in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Betrag verminderte Jahresüberschuss, der ohne die Gewinnabführung entstanden wäre.
- (2) Der in die gesetzliche Rücklage einzustellende Betrag ist auf die gesetzlich vorgeschriebene Höhe begrenzt.
- (3) Darüber hinaus ist die Einstellung handelsrechtlich zulässiger und wirtschaftlich vernünftiger Beträge in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) nur mit Zustimmung der Deutsche Telekom AG möglich.

§ 2 Verlustübernahme

- (1) Die Deutsche Telekom AG ist entsprechend § 302 Abs. 1 AktG zum Ausgleich jedes während der Vertragsdauer sonst entstandenen Jahresfehlbetrages verpflichtet, der nicht durch Entnahme aus während der Vertragsdauer gemäß § 1 Abs. 3 gebildeten anderen Gewinnrücklagen ausgeglichen wird.
- (2) Die TG kann auf den Anspruch auf Ausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs als bekanntgemacht gilt, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn die Deutsche Telekom AG zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.

§ 3 Beginn, Dauer, Wirksamwerden

- (1) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der TG wirksam und beginnt bezüglich der Verpflichtung zur Gewinnabführung rückwirkend zum 1. Januar 2005.
- (2) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Deutsche Telekom AG und der Gesellschafterversammlung der TG.

- (3) Der Vertrag kann erstmals ordentlich unter Wahrung der Schriftform unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ablauf des Jahres gekündigt werden, nach dessen Ablauf die durch diesen Vertrag gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 17 Körperschaftsteuergesetz begründete Körperschaftsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit (nach derzeitiger Rechtslage fünf Jahre) erfüllt hat. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein weiteres Jahr.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag schriftlich zu kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der TG durch die Deutsche Telekom AG oder die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Parteien.

Bonn, den 10.März 2005

Deutsche Telekom AG

Dr. Karl-Gerhard Eick

ppa Dieter Cazzonelli

Bonn, den 09. März 2005

MagyarCom Holding GmbH

Dr. Joachim Peckert

Wolfgang Hauptmann